

Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 16 j Landesverfassungsschutzgesetz zum Ende der 16. Wahlperiode

I. Allgemeines

Nach § 16 j Landesverfassungsschutzgesetz, der mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015, in Kraft getreten am 30. Juli 2015, eingeführt wurde, erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Der nachfolgende 3. Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Ende der Wahlperiode wurde in der 28. Sitzung am 28. Januar 2021 einstimmig verabschiedet.

Stuttgart, den 29. Januar 2021

Hans-Ulrich Sckerl

Vorsitzender

II. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 16 j Landesverfassungsschutzgesetz zum Ende der 16. Wahlperiode

Berichtszeitraum: November 2018 bis Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Grundlagen der Berichtspflicht
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums
 - 4.1. Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz
 - 4.1.1. Islamismus
 - 4.1.2. Ausländerextremismus
 - 4.1.3. Rechtsextremismus
 - 4.1.4. Reichsbürger und Selbstverwalter
 - 4.1.5. Linksextremismus
 - 4.1.6. Spionageabwehr
 - 4.1.7. Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten
 - 4.2. Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften
 - 4.2.1. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes
 - 4.2.2. Kontrolle von Maßnahmen nach § 5 b Landesverfassungsschutzgesetz

Vorbemerkung

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Kontrolle in erster Linie dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dessen Beratungen geheim sind. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten nach dem Landesverfassungsschutzgesetz können im Parlamentarischen Kontrollgremium geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten offengelegt werden.

Um den Verfassungsschutz effektiver kontrollieren zu können, wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015 umfangreiche Regelungen insbesondere im Landesverfassungsschutzgesetz geschaffen. Das zuvor fünfköpfige G 10-Gremium, das nur zweimal im Jahr tagte, wurde durch das Parlamentarische Kontrollgremium ersetzt, das in dieser Wahlperiode neun Mitglieder hat und gemäß § 15 b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammentritt. Ferner kann nach § 15 b Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz jedes Mitglied die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

Die Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurden gegenüber den Befugnissen des früheren G 10-Gremiums wesentlich erweitert (siehe unter Punkt 2).

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind nach § 15 h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz die Grundsätze der Geheimhaltung zu beachten.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß § 16 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle der Tätigkeiten nach § 5 b (s. § 5 b Absatz 7) und § 6 (s. § 6 Absatz 1 Satz 10) Landesverfassungsschutzgesetz sowie die Kontrolle der G 10-Maßnahmen (s. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz).

Gemäß § 16 c Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichtet das Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören beispielsweise aktuelle Ereignisse, potenziell gefahrbezügliche Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten.

Nach § 16 d Landesverfassungsschutzgesetz verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über umfangreiche Akteneinsichts- und Zutrittsrechte, ferner über Befragungs- und Auskunftsrechte gegenüber Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz, den für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und den mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedern der Landesregierung. Ferner kann ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen, dass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes gegeben wird. Darüber hinaus kann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 16 f Landesverfassungsschutzgesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall Sachverständige beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Schließlich ist es gemäß § 16 g Landesverfassungsschutzgesetz Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt in solchen Fällen die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

Gemäß § 16 e Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz erstreckt sich allerdings die Verpflichtung der Landesregierung nach § 16 c und § 16 d Landesverfassungsschutzgesetz nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Landesregierung kann darüber hinaus nach § 16 e Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz ihre Verpflichtungen aus den beiden genannten Vorschriften nur verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist, oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

Im Berichtszeitraum ist die Landesregierung ihren Berichtspflichten, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Landesregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Gemäß § 16 a Landesverfassungsschutzgesetz wählt der Landtag zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht nach § 17 a Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.

Die Fraktionen waren übereingekommen, dass sich das Parlamentarische Kontrollgremium für die 16. Wahlperiode aus 9 Mitgliedern zusammensetzt.

In seiner 6. Sitzung am 9. Juni 2016 wählte der Landtag folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums:

für die Fraktion GRÜNE:
Jürgen Filius, Daniel Andreas Lede Abal, Hans-Ulrich Sckerl;

für die CDU-Fraktion:
Thomas Blenke, Dr. Bernhard Lasotta, Karl Zimmermann;

für die SPD-Fraktion:
Sascha Binder;

für die FDP/DVP-Fraktion:
Nico Weinmann.

Die AfD-Fraktion benannte erst am 25. Oktober 2016 Herrn Lars Patrick Berg als ordentliches Mitglied. Ihn wählte der Landtag in seiner 25. Sitzung am 26. Oktober 2016.

Im Laufe der Wahlperiode gab es verschiedene Änderungen in der Besetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Bei der Fraktion GRÜNE ersetzte zunächst Herr Maier MdL ab dem 13. Februar 2019 Herrn Filius MdL, ab dem 17. Dezember 2020 wieder Herr Filius MdL Herrn Maier MdL. Bei der Fraktion der CDU ersetzte Frau Gentges MdL ab dem 13. Februar 2020 den verstorbenen Herrn Dr. Lasotta MdL. Bei der Fraktion der SPD folgte ab dem 23. Januar 2019 Herr Dr. Weirauch MdL Herrn Binder MdL. Bei der Fraktion der AfD ersetzte ab dem 15. Juli 2020 Herr Gögel MdL Herrn Berg MdEP.

Gemäß §16 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2016 aus seinen Reihen den Abgeordneten Hans-Ulrich Sckerl zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Blenke zum stellvertretenden Vorsitzenden.

In der zweiten Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 20. Juli 2016 beschloss das Gremium gemäß § 16 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz die unveränderte Fortgeltung der in der 15. Wahlperiode verabschiedeten Geschäftsordnung.

Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt nach § 16 b Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im Berichtszeitraum trat es zu 14 Sitzungen zusammen.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig der Innenminister, die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz teil, ferner je Fraktion eine Parlamentarische Beraterin oder ein Parlamentarischer Berater sowie ein Vertreter der Landtagsverwaltung.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

Da die Beratungen des Kontrollgremiums geheim sind (§ 16 h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz) und diese Vorgabe auch für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag gilt (§ 16 j Landesverfassungsschutzgesetz), können die Beratungsgegenstände im Folgenden nur teilweise und in allgemeiner Form dargestellt werden. Grundlage der Beratungen waren die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Islamismus

Die Sammlung von Informationen über den islamistischen Terrorismus war neben der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Bereich Rechtsextremismus und -terrorismus eines der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Landesamtes für Verfassungsschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich deshalb im Berichtszeitraum eingehend über die Gefahren des Islamismus für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und das Land Baden-Württemberg im Besonderen sowie über die Erkenntnisse und Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz unterrichten.

So berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere über Rückkehrerinnen aus den Jihad-Gebieten und stellte in diesem Zusammenhang auch eine wissenschaftliche Studie des Amtes zu radikalisierten Frauen und Rückkehrerinnen aus dem Gebiet des ehemaligen „Islamischen Staates“ (IS) vor.

Weiter wurde das Gremium über Aktivitäten der „Türkisch-islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) unterrichtet. Insbesondere im Zusammenhang mit der Militäroffensive auf Afrin in Nordsyrien („Operation Olivenzweig“) sind nach Auffassung des Verfassungsschutzverbands in einigen DITIB-Gemeinden verfassungsfeindliche Äußerungen gefallen.

Mehrfach berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz über ein Zeitungsprojekt, das der islamischen Missionierung dient und dem Landesamt wegen des salafistischen Hintergrunds der Protagonisten sowie der unklaren Finanzierung aufgefallen war.

Weiter berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz dem Parlamentarischen Kontrollgremium darüber, dass die Zahl der Salafisten bundes-, aber auch landesweit stetig zunimmt. Das lässt sich zum einen mit der weiteren Aufklärung der Szene und zum anderen mit der Zunahme an Hinweisen erklären. Während im Jahr 2018 noch von 950 Salafisten in Baden-Württemberg auszugehen war, ist die Zahl zum Stichtag Oktober 2020 auf ca. 1.200 Salafisten angestiegen, die sich in 21 Objekten und Einrichtungen betätigen. Lediglich die Hälfte der Betroffenen betätigt sich in formalen Personenzusammenschlüssen, was die Sicherheitsbehörden vor immense Herausforderungen stellt. Auch über sogenannte Hotspots salafistischer Personenzusammenschlüsse wurde berichtet.

Eine wichtige Rolle im Salafismusbereich spielen daneben die von salafistischen Predigern organisierten Pilgerreisen nach Saudi-Arabien, die u. a. zum Zwecke der Ideologisierung und der Finanzierung der missionarischen Arbeit in Deutschland durchgeführt werden.

Ebenso im Blick behält das Landesamt für Verfassungsschutz etwaige Spendensammlungen für den IS, die zweimal Gegenstand der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums waren.

Darüber hinaus wurde über ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen zwei Vereinigungen berichtet, die im Verdacht stehen, sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu richten, da sie gemeinschaftlich die palästinensische HAMAS propagandistisch und finanziell unterstützen.

Schließlich unterrichtete das Landesamt für Verfassungsschutz über ein Betätigungsverbotsverfahren des Bundesministers des Innern gegen eine schiitisch-islamistische Organisation, deren Tätigkeit den Strafgesetzen sowie dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderläuft.

4.1.2 Ausländerextremismus

Der Schwerpunkt der Berichterstattung des Landesamts für Verfassungsschutz zum Ausländerextremismus lag wie zuvor auf den Aktivitäten der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Dabei ging es in erster Linie um die Auswirkungen der Konflikte innerhalb der Türkei auf die Sicherheitslage in Baden-Württemberg, namentlich um Auseinandersetzungen am Rande von türkischen und kurdischen Versammlungen.

So berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz, dass seit Beginn der türkischen Militäroffensive „Olivenzweig“ im Januar 2018 in Afrin/ Syrien eine Vielzahl von Kundgebungen durchgeführt wurde. Hierbei wurde regelmäßig gegen das Verbot verstoßen, Symbole und Bilder mit PKK-Bezug zu zeigen. Vereinzelt kam es auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten aus dem türkisch-nationalistischen Spektrum und eingesetzten Polizeikräften. In Baden-Württemberg lag der Aktionsschwerpunkt neben Stuttgart in Ulm, Pforzheim, Villingen-Schwenningen und Heilbronn. Auslöser der Auseinandersetzungen waren zumeist Provokationen von national-türkischer Seite, insbesondere das Zeigen des „Wolfsgrußes“. Das Landesamt für Verfassungsschutz wies insbesondere auch darauf hin, dass es verstärkt zu Unterstützung der kurdischen Proteste durch das linksextremistische Spektrum kam.

Des Weiteren wurde über die Spendenkampagne der PKK berichtet, bei der üblicherweise hohe Beträge zusammenkommen.

Gegenstand der Berichterstattung war auch der Besuch des türkischen Staatspräsidenten Erdogan in Deutschland im September 2018.

4.1.3 Rechtsextremismus

Ein Schwerpunkt der Berichterstattung lag im Berichtszeitraum im Bereich Rechtsextremismus und -terrorismus. So unterrichtete das Landesamt für Verfassungsschutz das Parlamentarische Kontrollgremium über die Zunahme des rechtsextremistischen Personenpotenzials sowie der rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die Anschläge in Hanau und Halle sowie die Ermordung des Regierungspräsidenten Dr. Lübcke in Kassel zu nennen, die im Gremium mehrfach Gegenstand der Berichterstattung waren. Das Landesamt für Verfassungsschutz wies darauf hin, dass diese Taten erschreckende Beispiele dafür sind, wie sich Extremisten heutzutage in sozialen Medien, in Chats, Foren oder auf Gaming-Plattformen radikalisieren.

Auch zunehmende Radikalisierungsprozesse in militanten Kleinstgruppen oder bei Einzeltätern sind Gegenstand der aktuellen Beobachtung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz berichtete auch über einige neue – bundesweit agierende – rechtsextremistische Gruppierungen, unter anderem „Combat 18“ und „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Clan“, deren Gefährlichkeit unter anderem darin besteht, dass sich ihre Mitglieder virtuell vernetzen und die Anonymität des Internets zur Vorbereitung von Straftaten nutzen. Zudem berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz von der Waffenaffinität dieses Bereichs. In diesem Zusammenhang hat das Landesamt auch über die in der Presse thematisierten „Feindes- oder Todeslisten“ einer der beobachteten Gruppierung informiert.

Dem Gremium wurde ausführlich über die Aktivitäten des Verein Uniter e. V., einer (mutmaßlich) rechtsextremistischen Vereinigung, und die Tätigkeit eines ehemaligen Mitarbeiters des Landesamts für Verfassungsschutz berichtet. Die Vereinigung wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz mittlerweile als Verdachtsfall eingestuft, d. h. es liegen dort tatsächliche Anhaltspunkte für (rechts)extremistische Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor.

Aktuell ist die Gesamtzahl der Rechtsextremisten in Baden-Württemberg auf ca. 1.900 angestiegen; demgegenüber ging man im Jahr 2018 noch von ca. 1.700 aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in die Gesamtsumme erstmals ein „Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien“ einfließt, welches die Angehörigen der AfD-Teilstrukturen „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ umfasst.

Das Gremium hat sich eingehend mit den AfD-Teilorganisationen „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ (JA) und deren Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz befasst. So war für die Beobachtung der AfD-Teilorganisation „Der Flügel“ eine Vielzahl von völkisch-nationalistischen und minderheitenfeindlichen Äußerungen von „Flügel“-Funktionären und -Anhängern ausschlaggebend, die in ihrer Gesamtheit gegen wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstoßen. Dem Gremium wurde auch berichtet, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Auflösung des „Flügels“ und insbesondere deren Auswirkungen auf entsprechende Strukturen in Baden-Württemberg verfolgt.

Erneut erhielt das Parlamentarische Kontrollgremium Informationen über Aktivitäten der „Identitären Bewegung Deutschland“, die seit 2016 ein neues Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz ist. Die Organisation fällt weiter mit ihren fremden- und islamfeindlichen Positionen auf.

Des Weiteren berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz über die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden Demonstrationen. Dabei spielte eine besondere Rolle die Bewertung der „Querdenken“-Initiativen sowie die Einflussnahme durch Personen aus dem rechtsextremistischen und Reichsbürger-Milieu. Inzwischen liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Beobachtung der Initiative „Querdenken 711“ und ihrer regionalen Ableger im Land durch das Landesamt für Verfassungsschutz vor.

Das Gremium wurde auch über zwei Verbotsverfügungen des Bundesministers des Innern informiert. Ein Verbotverfahren richtete sich im Januar 2020 gegen eine rechtsextremistische Organisation, die im Zusammenhang mit der bereits verbotenen Organisation „Blood and Honour“ steht und deren Tätigkeiten sich gegen die Strafgesetze sowie die verfassungsmäßige Ordnung richteten. Baden-Württemberg war von den im Zuge des Verbotverfahrens durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen nicht betroffen. Das andere Verbotverfahren richtete sich im Juni 2020 gegen eine rechtsextremistische Vereinigung, die im Zusammenhang mit den sog. „Feindes- und Todeslisten“ steht und die ihre nationalsozialistische und antisemitische Ideologie überwiegend im Internet propagierte.

Um den gestiegenen Anforderungen durch die neuen Gefährdungen gerecht zu werden, bewilligte der Landtag dem Landesamt für Verfassungsschutz im Herbst 2019 mit einem Sonderprogramm Rechtsextremismus 25 neue Stellen. Über das Sonderprogramm wurde im Parlamentarischen Kontrollgremium ebenfalls berichtet.

4.1.4 Reichsbürger und Selbstverwalter

Seit Ende 2016 ist die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter ein Aufgabenschwerpunkt des Landesamts für Verfassungsschutz. Das Kontrollgremium erhielt mehrfach ausführliche Berichte über die Aktivitäten der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Das Landesamt für Verfassungsschutz wies darauf hin, dass das große Personenpotenzial sowie die besondere Affinität der Szene zu Schusswaffen auch weiterhin besorgniserregend sind. Ebenso stellte das Landesamt eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber behördlichen Vertretern fest.

Gegenstand der Berichterstattung war auch die Zugehörigkeit einiger Szeneangehörigen zum öffentlichen Dienst. In diesem Zusammenhang wurde auf die Präventionsmaßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz hingewiesen. So finden fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen für den öffentlichen Dienst statt, um für die besondere Gefährdungssituation durch die Reichsbürgerszene zu sensibilisieren.

Außerdem hat das Landesamt für Verfassungsschutz im September 2019 eine Broschüre über „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg veröffentlicht, um die Öffentlichkeit über die Szene zu informieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst eine Hilfestellung im Umgang mit Szene-Angehörigen zu liefern.

Des Weiteren berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz über das bundesweit erste Verbot im Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Februar 2020 sowie über Durchsuchungsmaßnahmen in Baden-Württemberg in der Reichsbürgerszene.

4.1.5 Linksextremismus

Ein Schwerpunkt der Berichterstattung im Bereich des Linksextremismus lag auf den von Linksextremisten an verschiedene Politiker und Behörden versandten Drohschreiben, die u. a. Schreckschusspatronen enthielten.

Weiter berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz dem Gremium über die Proteste anlässlich des G7-Gipfels in Biarritz/Frankreich im August 2019, die weniger gewalttätig als die Demonstrationen anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg zwei Jahre zuvor verliefen.

Gegenstand der Berichterstattung waren darüber hinaus die Verhandlung im Zusammenhang mit einer verbotenen Internetplattform einer linksextremistischen Vereinigung vor dem Bundesverwaltungsgericht und die dazugehörigen Reaktionen in der linksextremistischen Szene.

Gegenstand der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz sind auch die Teilnahmen der linksextremistischen Szene an verschiedenen Demonstrationen zu den Themenfeldern „Anti-Rassismus“, „Black lives matter“ sowie aktuell gegen Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Dabei ist davon auszugehen, dass die überwiegend nicht durch ein extremistisches Spektrum organisierten Proteste gezielt für die eigenen Aktionsfelder sowie die Vergrößerung des linksextremistischen Personenpotenzials genutzt werden.

4.1.6 Spionageabwehr

Das Kontrollgremium wurde mehrfach ausführlich über Spionagetätigkeiten einzelner ausländischer Dienste unterrichtet. Eine erhebliche Gefahr geht weiterhin von Cyberangriffen aus. Das Landesamt für Verfassungsschutz informierte über aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen. So wurde über Angriffe auf Abgeordnete, Botschaften und die Bundeswehr berichtet.

Daneben wurde deutlich, dass insbesondere die Gefährdung der sicherheitskritischen Infrastruktur besorgniserregend ist. Im Fokus ausländischer Nachrichtendienste standen auch weiterhin die Technologie und das Know-how einer Vielzahl von wirtschaftsstarken und innovativen Unternehmen in Baden-Württemberg. Ziel von Cyberangriffen waren insbesondere der Fahrzeugbau, die Luft- und Raumfahrttechnik und die Energiebranche. Darüber hinaus hat sich im Zuge der Coronapandemie eine neue Gefährdungssituation für Unternehmen ergeben, die sich mit der Herstellung und Entwicklung von Impfstoffen und Antikörpertests befassen. In Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Verfassungsschutz hat das Landesamt für Verfassungsschutz daher insbesondere diese systemrelevanten Akteure und Unternehmen aus dem Land sensibilisiert.

4.1.7 Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten

Im Berichtszeitraum wurde das Kontrollgremium mehrfach über die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit dem österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) unterrichtet. Dabei wurde auch auf die Auswirkungen der Durchsuchungsmaßnahmen beim BVT auf das Arbeitsverhältnis zum Bundesamt für Verfassungsschutz und zum Landesamt für Verfassungsschutz eingegangen.

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Nach den Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz (§ 2 Absatz 1 AG G10). Im Berichtszeitraum ließ sich das Kontrollgremium achtmal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen informieren.

4.2.2 Kontrolle von Maßnahmen nach § 5 b Landesverfassungsschutzgesetz

Nach den Vorgaben des Landesverfassungsschutzgesetzes (§ 16 c Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen und Maßnahmen der Finanzermittlungen nach § 5 b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurde das Parlamentarische Kontrollgremium fünfmal über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert.